

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Dold Holzwerke GmbH beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung (Genehmigung) zur Verlegung des Wagensteigbaches im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 2 (Gewässerbett), 35. 37/2, 37/3, 37/20, 29/32, Gemarkung Wagensteig, Gemeinde Buchenbach.

Ein vergleichbarer Antrag wurde bereits im Jahr 2011 gestellt. Dieser wurde jedoch nicht zu Ende geführt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen (z.B. zum Hochwasserschutz) wurden die Planungen umfassend überarbeitet und am 26.05.2020 neu eingereicht.

Die vorliegende Planung sieht unter anderem vor:

- die Verlegung des Wagensteigbaches im Bereich der Holzwerke Dold auf einer Länge von rund 230 m;
- im Bereich der Verlegungsstrecke: Ersatz der bestehenden Wehranlage durch zwei raue Kleinrampen;
- die Umgestaltung der Ufersicherungen im Bereich des Hobelwerkes;
- die Umgestaltung des linken Ufers im Bereich des Rundholzplatzes und Aufwertung des Gewässerrandstreifens;
- Ausgleich des Verlustes an Retentionsflächen auf einer Teilfläche im Südwesten der Holzwerke Dold.

Für die vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen führt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde ein Planfeststellungsverfahren durch. Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von Montag, dem 06. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, dem 07. August 2020, während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Buchenbach, Sitzungszimmer des Rathauses Buchenbach zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der derzeit anhaltenden Corona-Pandemie sind für die Auslegung und Einsichtnahme die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Bei einer Einsichtnahme im Rathaus ist das Folgende insbesondere zu beachten:

- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen und seit dem Kontakt keine 14 Tage vergangen sind, sowie Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist das Betreten des Rathauses untersagt.
- In den Sitzungsraum darf nur einzeln eingetreten werden. Ausnahmen sind nur nach Gestattung durch Mitarbeitende des Bürgermeisteramts zulässig.
- Der Zutritt ist erst nach Aufforderung durch Mitarbeitende des Bürgermeisteramts gestattet.
- Vor dem Zutritt ist die Möglichkeit zur Händedesinfektion zu nutzen.

- Beim Betreten hat jeder Einsichtnehmende einen geeigneten Mund- und Nasenschutz zu tragen,
- es ist immer und jedem gegenüber der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es gelten im Übrigen die Hygienevorschriften der Corona-Verordnung

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchenbach unter www.buchenbach.de/planfeststellung/ einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 3 in 79104 Freiburg oder beim Bürgermeisteramt Buchenbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die wasserrechtliche Erlaubnis einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist imungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen sollen. Sie können nicht allein in Textform (z.B. elektronisch per E-Mail) erhoben werden, sondern sind grundsätzlich in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -